

1697 März 10., Meersburg

A

SCHREIBEN DES [BISCHOF VON KONSTANZ,] MARQUARD RUDOLF [RODT VON BUSSMANNSHAUSEN], HERR DER REICHENAU UND ZU OEHNINGEN, AN HPTM. BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN VON GESTELLENBURG, [STADT- UND AMTS]RAT VON ZUG UND [EIDG.] OBERSTFELD-WACHTMEISTER, DERZEIT LANDVOGT IM THURGAU, FRAUENFELD

"Nachdem wir ihn den Herrn Landtvogt bringern dis den ... Vogteyverwaltern Zue Gottlieben¹ auch ... Johann Franz von Buchenberg in dem Herman Riedtmannischen debitweessen so dan der Zwüschen dennen sogenannten 3 geschlechtern² Zue Gottlieben undt der Gemeindt Zue Enkhweylen [Engwilen?] hafftenden bekannnten differenzen die offnung [von Gottlieben] betreffend aigens abzueschicken" für gut erachtet, möchte man ihm hiermit bloss noch mitteilen, dass ihn von Buchenberg auch noch mündlich über diese Streitigkeiten orientieren werde. Deshalb bitte er ihn, diesen gnädig anzuhören und sich dann auch seinerseits zu diesem Fragenkomplex zu äussern.

1) Gottlieben war eine Gerichtsherrschaft des Bistums Konstanz.

2) Möglicherweise handelt es sich hiebei um die Engwiler Familien Meyer, Egloff und ein drittes Geschlecht, welche Freisassen zu Gottlieben wurden. Vgl. EA VI 2, 1765, Art. 327, Punkt 2 [Streit].

Original, mit Siegel - AH 1, 221-221a - Blatt 221^v und 221a^r leer

1696 [November 1.] Oktober 22.

A

SCHREIBEN VON STATTHALTER UND EHERICHTERN [= EHEGERICHT] VON ZUERICH AN HPTM. BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN, [STADT- UND AMTS]RAT VON ZUG, DERZEIT LANDVOGT IM THURGAU, FRAUENFELD

Nachdem man seine "Ampts-angehörige", nämlich Andreas Suter und Elisabeth Bächler von Ermatingen sowie Othmar Steinmann und Elisabeth Osterwalder von Lustdorf, ausführlich angehört, sei man zum Schluss gelangt, dass "Zu den Verlangten Sönderungen, old völligen Ehe-Scheidungen keine Ursachen" vorhanden seien. Deshalb habe man den beiden Ehepaaren ernsthaft zugesprochen und ihnen bedeutet, wie-

der in Eintracht miteinander zusammenzuleben.

"Und weil den nach die Anna Wagnerin von Güttingen dem Amman Stephan Engelin von Eürenbold [Uerenbohl] nachgezogen, und der Ehe halb in den eint- und anderen weg verwehnt gemacht hat, sich aber mit Ihme copulieren zu lassen nicht entschliessen wollen, als haben wir Sie beyde von einanderen Frey und ledig Erkent, und Jhro auferlegt die Ehe-Schimpfsbus gehörigen orths abzustatten" und dem Ammann Engeli an seine Unkosten und wegen seiner erlittenen "beschreyung" 18 Taler zu bezahlen.

"Den Zwüschendt Conradt Schümperli [Tschumper] von Wäldi, der Elsbetha Rueggerin [Rüegger] von Wigoltingen, und der Elsbetha Trittenbachin von Mannenbach schwebenden Streitigen Ehehandel haben wir, Wegen der Rueggerin aussbleibens, eingestellt; dem Schümperli und der Trittenbachin aber, ihm fahl die Rueggerin Jhre fuehrende Eheliche Ansprach dem Rächten gemess zu bescheinen nicht getrauwte, und darvon abstuhnde, die Copulation verwilliget. Dessen wir den Herren Landtvogt verständigen ... thund."

Original, mit Siegel des Ehegerichts. Ein weiteres Siegel des Ehegerichts Zürich findet sich in diesem Band auf f 186a. Da in AH 1 sonst kein weiteres Dokument des Ehegerichts vorhanden ist, könnte dieses Siegel möglicherweise ebenfalls zu AH 1/97 gehören. - AH 1, 222-223 - Blatt 222^V und 223^F leer

1701 Juni 18.

A

KUNDSCHAFTSAUFNAHMEN DER KANZLEI DER FREIEN AEMTER ZUM STREITFALL DES FELIX MEIER VON TÄGERIG

Diese Kundschaften seien auf Begehren von Lismer Felix Meier von Tägerig aufgenommen worden:

Untervogt Bernhard Seiler von Tägerig bezeugt unter Eid, dass er vorletztes Jahr mit andern Richtern und Lismer Meier wegen "einer fertigung undt Brieff Zuelösen" im Haus des [Tägeriger] Zwingherren, Schultheiss [Johann Georg] Müller¹, in Mellingen gewesen sei.²

Bei dieser Gelegenheit habe er, Seiler, gehört, wie der Zwingherr zum Lismer gesprochen, "er solle widerumb in seinem standt verbleiben; wüsse aber nit, ob solches vor, oder nach der straff gewesen seye; der lismer seye aber nachgehents in dem Gricht [in Mellingen?] bey der fertigung ge-